

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0047/2018
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	

Datum:	14.05.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	entha.
Bauausschuss	04.06.2018		x	-	-	5	0	0
Ortschaftsrat Barleben	13.09.2018		x	-	x	12	1	3
Hauptausschuss	20.09.2018		x	-	x	5	0	2
Gemeinderat	27.09.2018		x	-	x	17	0	1

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Benennung der Straßen im Bebauungsplangebiet Nr . 30 "Alte Ziegelei"

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt für die im Bebauungsplan Nr. 30 „Alte Ziegelei“ enthaltenen Planstraßen folgende Benennung:

- 1. Planstraße 1 - Ziegeleistraße
- 2. Planstraße 2 - Tonstraße

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Die Benennung von Straßen steht der Gemeinde als weisungsfreie Angelegenheit gem. § 2 Abs. 2 KVG LSA zu. Zuständig für die Benennung ist nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA der Gemeinderat.

Zweck der Benennung einer Straße ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürger und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern. Um diese Ordnungs- und Erschließungsfunktion für das geplante Wohngebiet „Alte Ziegelei“ erfüllen zu können, wird eine Benennung von zwei Straßen empfohlen.

Grundlage für die Benennung der beiden Straßen bildet der Vorschlag des Heimatvereins Barleben (siehe hierzu Anlage 1).

Für die Planstraße 2 wurde vom Heimatverein entweder die Bezeichnung „Warnergasse“ oder „Warnerstraße“ vorgeschlagen. Die Bezeichnung „Gasse“ wurde in der gesamten Ortschaft Barleben für keine kleinere Straße benutzt. In der Ortschaft erfolgte stattdessen für zahlreiche Straßen die Bezeichnung „-weg“ in der Namensgebung, wie z.B. in der Westendsiedlung – Rosenweg, Fliederweg etc. Die Empfehlung der Gemeindeverwaltung geht dahin, von dieser Verfahrensweise der Namensgebung nicht abzuweichen.

Bei der Planstraße 2 handelt es sich um eine kleine Straße, die lediglich der Erschließung der dort anliegenden Grundstücke dient, so dass die Bezeichnung „-weg“ der Bezeichnung „-straße“ vorzuziehen wäre. Um dem Vorschlag des Heimatvereins so nahe wie möglich zu bleiben, wird empfohlen die Planstraße 2 „Warnerweg“ zu benennen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:

- entfällt -

Rechtsgrundlage

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«25 €
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Anlage 1 -Schreiben des Heimatvereins vom 13.02.2017 – Vorschlag und Begründung für
Namensempfehlung

Anlage 2 – Planauszug B-Plan Nr. 30 über Verlauf der Planstraßen 1 und 2